

Leitfaden für Veranstalter

Veranstaltungen in für diesen Zweck errichteten und dafür genehmigten Gebäuden, mit festgelegter Höchst-Teilnehmerzahl (z.B. Stadthalle, Saal in Gaststätte, Schulaula, Sporthalle etc.)

Bei Veranstaltung in einem für diesen Zweck errichteten und dafür genehmigten Gebäude ist bis zur genehmigten Besucherzahl alles mit der Baugenehmigung abgedeckt. Hier bedarf es **keiner** baurechtlichen Anzeige, das heißt, Sie brauchen Ihre Veranstaltung **nicht** beim Staatlichen Bauamt anzuzeigen (unbeschadet sonstiger erforderlichen Anzeigen). Der Betreiber und der Veranstalter haben dabei aber die Einhaltung der zugelassenen Teilnehmerzahl sicherzustellen und die der Genehmigung zu Grunde liegenden Bestuhlungspläne anzuwenden. Zu beachten gilt, dass bei mehr als 200 Besuchern **immer** eine Genehmigung des Gebäudes nach der „Versammlungsstättenverordnung“ vorliegen muss.

Aufgaben

- Genehmigte Besucherzahl abfragen oder aus Genehmigung des Gebäudes entnehmen.
- Die Einhaltung der zugelassenen Besucherzahl und der Bestuhlungspläne sicherstellen.
- Bei mehr als 200 Besuchern klären, ob eine Genehmigung des Gebäudes bzw. der Räumlichkeit nach "Versammlungsstättenverordnung" vorliegt.

Ansprechpartner

Landratsamt
Bauamt
Herr Stefan Goßner
08342 911-516
stefan.gossner@lra-oal.bayern.de

Landratsamt
Bauamt
Herr Otto Kindermann
08342 911-395
otto.kindermann@lra-oal.bayern.de

Landratsamt
Bauamt
Herr Burak Mermertas
08342 911-959
burak.mermertas@lra-oal.bayern.de